

Name der Glaubensgemeinschaft / der Organisation / des Vereins



An die
Stadt Vreden
Fachabteilung Bürgerbüro und Ordnung
Burgstraße 14
48691 Vreden

Frist zur Anmeldung:
Mittwoch, 05.04.2023

Anzeige über das Durchführen eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuer)

Angaben zur verantwortlichen Person (ständig erreichbar, volljährig)

Name

Anschrift

Handynummer (unter der ich während der gesamten Veranstaltung zu erreichen bin)

Angaben zum Abbrennen

Genauer Abbrennort (Straße, Haus Nr. oder Gemarkung, Flur, Flurstück)

Datum / Uhrzeit (ab) // erlaubter Zeitraum: 17.00 – 24.00 Uhr

Die umseitigen Auflagen sind mir bekannt.

Ich bin darüber informiert, dass Zuwiderhandlungen mit einem Bußgeld geahndet werden können und die Kosten für einen dadurch entstehenden Feuerwehreinsatz zu meinen Lasten gehen.

Datum, Unterschrift



Stadt Vreden

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Brauchtuumsfeuern (Osterfeuern) auf dem Gebiet der Stadt Vreden vom 28.10.2021

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 7 und 17 Abs. 1 Buchstabe d) und Abs. 3 i. V. m § 14 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18.03.1975 (GV. NW. 1975 S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), und der §§ 1, 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) wird von der Stadt Vreden als örtlicher Ordnungsbehörde mit Zustimmung der Bezirksregierung Münster vom 05.10.2021 gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Vreden vom 28.10.2021 für das Gebiet der Stadt Vreden folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von auf Brauchtum beruhender Feuer im Freien (Osterfeuer) auf dem Gebiet der Stadt Vreden zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen.
- (2) Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) dürfen nur von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, größeren Organisationen und Vereinen im Rahmen einer für jedermann zugänglichen öffentlichen Veranstaltung durchgeführt werden. Kein Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung sind Feuer, deren Zweck darauf gerichtet ist, pflanzliche oder sonstige Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Dies ist nach den ausdrücklich in § 6 genannten Regelungen grundsätzlich verboten.
- (3) Osterfeuer dürfen am Ostersonntag in der Zeit von 17.00 bis 24.00 Uhr abgebrannt werden.
- (4) Bei angekündigtem Unwetter (Starkregen, Schnee, sehr starkem Wind o.ä.) ist ein Abbrennen am Tag zuvor (Karsamstag) oder danach (Ostermontag) ausnahmsweise zulässig.

§ 2

Anzeigespflicht

Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuer) ist bis spätestens Mittwoch vor dem Ostersonntag der Fachabteilung II.4 – Bürgerbüro und Ordnung, Burgstraße 14, 48691 Vreden schriftlich anzuzeigen. Vornehmlich ist dabei das in der Anlage beigefügte Formular zu nutzen. Die Anzeige kann auch per Fax unter 02564/303-105 oder per eMail an info@vreden.de erfolgen.

Die Anzeige sollte enthalten:

- a. Genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Brauchtumsfeuers
- b. Art und Menge des Brennmaterials
- c. Name der Glaubensgemeinschaft / der Organisation / des Vereins

§ 4

Tierschutz

- (1) Das Brennmaterial sollte zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden.
- (2) Da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Brennmaterial Unterschlupf suchen, ist das Brennmaterial am Tag vor dem Abbrennen umzuschichten, um eine Gefährdung von Tieren zu vermeiden.

§ 5

Auflagen, Kontrollen

- (1) Die Stadt Vreden kann ein Abbrennen im Einzelfall untersagen oder Auflagen bestimmen, wenn ein beabsichtigtes Brauchtumsfeuer eine Voraussetzung nach § 3 nicht erfüllt oder andere öffentliche Belange, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, beeinträchtigt sein können.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Vreden ist zum Zweck der Kontrolle eines Brauchtumsfeuers das Betreten des Grundstückes zu gewähren und durch den Veranstalter oder einem von ihm benannten Ansprechpartner Auskunft zu erteilen.

§ 6

Sonstige Vorschriften und Regelungen

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften wie das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Landschaftsgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz, das Feiertagsgesetz und die Abfallsatzung der Stadt Vreden bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ein Verstoß gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 1 Buchstabe d) LImSchG dar, die gemäß § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - a. entgegen § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Brauchtumsfeuer abbrennt,
 - b. entgegen § 1 Abs. 3 ein Brauchtumsfeuer außerhalb der festgesetzten Zeit abbrennt,
 - c. entgegen § 2 das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig angezeigt hat,
 - d. entgegen § 3 Abs. 1 den Verbrennungsvorgang so steuert, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen eintreten können,
 - e. entgegen § 3 Abs. 2 andere als die zugelassenen Brennmaterialien verwendet,
 - f. entgegen § 3 Abs. 3 die Vorgaben zur Größe des Feuers über das angegebene Maß hinausgehend überschreitet,
 - g. entgegen § 3 Abs. 4, 5 ein Brauchtumsfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
 - h. entgegen § 3 Abs. 6 im unmittelbaren Umfeld der Feuerstelle weitere brennbare Stoffe lagert,
 - i. entgegen § 3 Abs. 7 nicht ausreichende Löschmittel vorhält,
 - j. entgegen § 3 Abs. 9 das Feuer nicht bis zum endgültigen Erlöschen dauernd von zwei Personen, davon mindestens eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt,
 - k. entgegen § 4 das Brennmaterial nicht umschichtet,

- d. Name, Anschrift und Telefonnummer der während der Veranstaltung verantwortlichen, ständig erreichbaren und volljährigen Aufsichtsperson
- e. Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöcher oder andere geeignete Löschmittel)

§ 3

Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- (2) Als Verbrennungsmaterialien dürfen ausschließlich unbehandelte pflanzliche Rohstoffe verwendet werden. Es sollen trockene und möglichst raucharm verbrennende Rohstoffe verwendet werden. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden, als Brennmaterial noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh, Reisig oder unbehandeltes Holz eingesetzt werden.
- (3) Das Feuer ist als Haufen zusammenzubringen. Der Haufen sollte eine Höhe von 5 Metern nicht überschreiten.
- (4) Der Abbrennplatz muss außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, er darf keineswegs in einem Wald liegen.
- (5) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - a. 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c. 100 m von Waldflächen und Naturschutzgebieten,
 - d. 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
 - e. 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - f. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- (6) Die Haufen müssen von einem 15 Meter breiten Ring umgeben sein, der von brennbaren Stoffen frei ist.
- (7) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sind ausreichende Löschmittel vorzuhalten.
- (8) Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (9) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon mindestens eine Person über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Der Abbrennplatz darf erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- (10) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

- l. entgegen § 5 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt Vreden das Betreten des Grundstückes nicht gewährt oder eine Auskunft verweigert,
- m. als Veranstalter oder Eigentümer, auf dessen Grundstück der Verbrennungsvorgang stattfindet, Handlungen nach Ziffer 1 bis 9 durch Dritte zulässt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.